

Umsetzung § 90 SGB VIII

Mit der Neufassung des §90 SGB VIII ist eine gleichrangige Kostenheranziehung der Kinderbetreuung in Kindertagespflege und der in Tageseinrichtungen für Kinder vorgesehen.

Eltern bezahlen für die **Betreuung ihres Kindes in Kindertagespflege** gem. §23 SGB VIII einen Teilnahmebeitrag, der **kostengleich ist mit der Betreuung in einer Kindertagesstätte**.

Wenn die Belastungen den Eltern und dem Kind nicht zumutbar sind, soll der Teilnahmebeitrag auf Antrag durch die Jugendhilfe ganz oder teilweise erlassen werden (§ 90 Abs.3 SGB VIII).

Der Jugendhilfeträger ermittelt den Betreuungsbedarf des Tageskindes, zieht die Eltern zu den Kosten per Teilnahmebeitrag heran und zahlt an die Tagespflegeperson den tatsächlichen Betreuungstarif (Spalte Jugendhilfe) aus.

Dieser Betrag setzt sich zusammen aus dem Sachaufwand und der Förderungsleistung gemäß § 23 Abs. 2 SGB VIII.

	Unter 3 Jahren		3-6 Jahre		Über 7 Jahren	
Betreuungszeit	Teilnahmebeitrag *	Jugendhilfe*	Teilnahmebeitrag*	Jugendhilfe	Teilnahmebeitrag*	Jugendhilfe
15 - 20 Std./Woche	110,00 €	264,13 €	93,00 €	238,15 €	110,00 €	264,13 €
20 – 30 Std./Woche	130,00 €	396,20 €	110,00 €	357,23 €	130,00 €	396,20 €
Über 30 Std./Woche	150,00 €	528,26 €	125,00 €	476,30 €	150,00 €	528,26 €

* pro Monat

Kindertagespflegesatzung

Gesetzliche Grundlagen: §§ 8a, 22, 22a, 23, 24, 90 SGB VIII

Inhalt: §1-§11

§ 1

Aufgabe

- (1) Die Stadt Wetzlar vermittelt nach Maßgabe des §24 SGB VIII Kinder zu einer geeigneten Tagespflegeperson, bietet fachliche Beratung und Begleitung und gewährt der Tagespflegeperson laufende Geldleistungen.
- (2) Die Kindertagespflege soll die institutionelle Erziehung und Bildung der Kinder unterstützen und ergänzen, die Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit fördern und den Personensorgeberechtigten dabei helfen, Erwerbstätigkeit und Kindererziehung besser miteinander vereinbaren zu können

§ 2

Aufnahme

- (1) Die Aufnahme eines Kindes in Kindertagespflege erfolgt nach Anmeldung bei der Fachstelle des Jugendamtes.
- (2) Aufgenommen werden Kinder von 0-12 Jahren.
- (3) Die Anzahl der aufzunehmenden Kinder in einer Tagespflegestelle ist von der Fachstelle des Jugendamtes festzulegen und auf die Höchstzahl von 5 Tageskindern beschränkt.
- (4) Das Jugendamt kann von der Regelung in Abs. 2 abweichen, wenn die Situation des Kindes dies erfordert.

§ 3

Betreuungszeit

- (1) Die Betreuungszeit eines Tageskindes richtet sich nach dem individuellen Betreuungsbedarf. Die Betreuungszeit ist von den Personensorgeberechtigten bei der Antragsstellung darzustellen.
- (2) Der Betreuungsbedarf muss bei Überschreitung der maximalen Betreuungszeit eines Regelplatzes im Umfang von 35 Stunden von den Personensorgeberechtigten begründet werden.

§ 4

Pflichten der Personensorgeberechtigten

- (1) Die Kinder haben die Tagespflegestelle zu den vereinbarten Betreuungszeiten zu besuchen. Ein Fehlen des Tageskindes ist den Tagespflegepersonen unverzüglich mitzuteilen.
- (2) Kinder sollen an ärztlichen Vorsorge-Untersuchungen bei Kinderärzten teilnehmen. Die Teilnahme an Schutzimpfungen wird empfohlen.
- (3) Bei Verdacht oder Auftreten ansteckender Krankheiten beim Kind oder in der Familie des Kindes sind die Personensorgeberechtigten zu unverzüglicher Mitteilung an die Tagespflegestelle verpflichtet. In den vom Infektionsschutzgesetz definierten Fällen darf die Tagespflegestelle erst wieder besucht werden, wenn eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vorliegt.
- (4) Die Personensorgeberechtigten arbeiten eng mit der Tagespflegestelle zusammen und schließen einen Betreuungsvertrag ab.

§ 5

Aufsicht und Haftung

- (1) Die Aufsicht der Tagespflegeperson beginnt mit dem Eintreffen und endet mit der Übergabe des Kindes an die Personensorgeberechtigten.
- (2) Gestatten die Personensorgeberechtigten, dass ihr Kind bestimmte Wege alleine oder ohne geeignete Begleitperson antritt, so haben sie eine schriftliche Einverständniserklärung bei der Tagespflegeperson zu hinterlassen.

§ 6

Abmeldung

- (1) Eine Abmeldung muss spätestens bis zum 15. eines Monats der Tagespflegeperson und dem Jugendamt schriftlich vorliegen.
- (2) Die Abmeldung kann nur zum Monatsende erfolgen.

§ 7

Teilnahmebeitrag

- (1) Für die Betreuung in Kindertagespflege werden Teilnahmebeiträge entsprechend der Gebühren in Kindertagesstätten erhoben:
- (2) Die Teilnahmebeiträge betragen monatlich für Kinder
 - (2.1) unter 3 Jahren
 - bei einer wöchentlichen Betreuungszeit von 15 bis zu 20 Stunden: 110,00 €
 - bei einer wöchentlichen Betreuungszeit von bis zu 30 Stunden: 130,00 €
 - bei einer wöchentlichen Betreuungszeit von bis zu 40 Stunden: 150,00 €
 - (2.2) von 3 bis 6 Jahren
 - bei einer wöchentlichen Betreuungszeit von 15 bis zu 20 Stunden: 93,00 €
 - bei einer wöchentlichen Betreuungszeit von bis zu 30 Stunden: 110,00 €
 - bei einer wöchentlichen Betreuungszeit von bis zu 40 Stunden: 125,00 €

(2.3) von 7 bis 12 Jahren

bei einer wöchentlichen Betreuungszeit von 15 bis zu 20 Stunden: 110,00 €

bei einer wöchentlichen Betreuungszeit von bis zu 30 Stunden: 130,00 €

bei einer wöchentlichen Betreuungszeit von bis zu 40 Stunden: 150,00 €

(3) Für die Betreuung in Kindertagespflege, die unter 15 Stunden wöchentlich oder über 40 Stunden stattfindet, ist eine Einzelabrechnung nach Betreuungsstunden vorzunehmen

(4) Werden mehrere Kinder einer Familie in Kindertageseinrichtungen der Stadt und/oder Kindertagespflege betreut, so werden die Teilnahmebeiträge für das zweite Kind auf 50% des jeweiligen Teilnahmebeitrages herabgesetzt und für das dritte und alle weiteren angemeldeten Kinder werden keine Teilnahmebeiträge erhoben.

(5) Bei einer Unterbrechung der Betreuung in Kindertagespflege kann der Teilnahmebeitrag entsprechend angepasst werden.

§ 8

Verpflegungsgeld

(1) Die Verpflegungskosten sind in dem Teilnahmebeitrag nicht enthalten.

§ 9

Beitragsschuldner, Fälligkeit

(1) Der Teilnahmebeitrag und das Verpflegungsgeld sind von den gesetzlichen Vertretern zu entrichten.

(2) Der Teilnahmebeitrag ist bis zum 10. eines jeden Monats auf ein Konto der Stadt einzuzahlen.

(3) Das Verpflegungsgeld ist von den gesetzlichen Vertretern an die Tagespflegeperson zu entrichten.

§10 Härteregelung
--

- (1) Bezieher niedriger Einkommen erhalten auf Antrag einen Zuschuss bis zur Höhe des Teilnahmebeitrages.
- (2) Das Verpflegungsgeld ist von der Härteregelung ausgenommen.
- (3) Anspruchsvoraussetzungen und Höhe des Zuschusses werden vom Magistrat geregelt.

§11 Inkrafttreten
--

Die Satzung tritt am.....2006 in Kraft

Wetzlar, den.....

Der Magistrat der Stadt Wetzlar
gez.
D e t t e
Oberbürgermeister

